

Wichtige Informationen zur BIOFACH und VIVANESS 2022

Die nachfolgenden Informationen und Richtlinien, die dem Anmeldevordruck beigefügten „Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse BIOFACH und VIVANESS 2022“ und „Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen“ sowie die Hausordnung der NürnbergMesse (nachfolgend als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ der NürnbergMesse bezeichnet) sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der BIOFACH und VIVANESS 2022.

Bitte beachten Sie auch Info 3: „Informationen von A-Z“

1. Aufbau

Samstag	12. Februar 2022	7:00 – 24:00 Uhr
Sonntag	13. Februar 2022	7:00 – 24:00 Uhr
Montag	14. Februar 2022	7:00 – 19:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Montag, 14. Februar 2022, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die **Einfahrt in die Ladehöfe** ist ausschließlich gegen Zahlung einer **Kaution in Höhe von EUR 200** möglich. Die Kaution wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der in Info 3, Punkt 46 genannten Fristen zurückerstattet.

2. Öffnungszeiten

Dienstag	15. Februar 2022	9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	16. Februar 2022	9:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	17. Februar 2022	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	18. Februar 2022	9:00 – 17:00 Uhr

Aussteller haben während der Veranstaltung täglich 1 Stunde vor Öffnung Zutritt zur BIOFACH und VIVANESS 2022. Die Ausstellungsstände sind bis spätestens 15 Minuten vor Öffnung zu besetzen. Aussteller müssen die Ausstellungshallen aus Sicherheitsgründen spätestens 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten verlassen haben.

Fremde Ausstellungsstände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

3. Abbau

Freitag	18. Februar 2022	17:00 – 24:00 Uhr
Samstag	19. Februar 2022	0:00 – 22:00 Uhr
Sonntag	20. Februar 2022	7:00 – 19:00 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden, d.h. der Stand muss weiterhin mit Produkten und Personal besetzt sein. Bei Zuwiderhandlung berechnet die NürnbergMesse dem betroffenen Aussteller eine Gebühr von EUR 1.200 wegen Nichteinhaltung der Vorschriften/Bestimmungen bzw. behält sich vor, den Aussteller zur folgenden Veranstaltung nicht zuzulassen. Der Direktaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Gebühr wird pro Mitaussteller erhoben.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Aussteller.

Der Veranstalter ist berechtigt, Standausstattung und Exponate auf Kosten des Ausstellers abzubauen und einzulagern, wenn die Standfläche zum offiziellen Abbauende nicht geräumt ist.

Die **Einfahrt in die Ladehöfe** ist ausschließlich gegen Zahlung einer **Kaution in Höhe von EUR 200** möglich. Die Kaution wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der in Info 3, Punkt 46 genannten Fristen zurückerstattet.

3.1 Erweiterte Standauf- und -abbauzeiten

In besonderen Fällen kann die NürnbergMesse erweiterte Standaufbauzeiten sowie verlängerte Standabbauzeiten in den Hallen zulassen. Ein entsprechender Antrag ist in jedem Falle rechtzeitig und schriftlich bei der Veranstaltungsleitung einzureichen.

4. Auf- und Abbauausweise

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Auf- und Abbauausweise können im TicketCenter bestellt werden. Die Ausweise haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

5. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal

bis 10m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere angefangene 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 21 Ausweise. Gemeinschaftsstände erhalten je Mitaussteller 3 zusätzliche Ausweise. **Ihr individuelles Freikontingent können Sie direkt im TicketCenter sowie auf der Standflächenrechnung einsehen.** Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauzeiten. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 45 gekauft werden.

Ausstellerausweise müssen personalisiert sein und dürfen nur an die auf dem Stand tätigen Mitarbeiter des Ausstellers vergeben werden.

6. Dauer-Parkausweise

Siehe Info 3 und Vordruck S3.50.

7. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Maßgeblich hierfür sind die Technischen Richtlinien (Info 4), sowie Wichtige Informationen zur BIOFACH und VIVANESS 2022 (Info 1), die auf www.biofach.de bzw. www.vivaness.de und im Online AusstellerShop (OAS) veröffentlicht werden.

Die Aussteller sind zu einer sorgfältigen und geschmackvollen Gestaltung ihrer Stände verpflichtet. Stände, deren unzureichende Gestaltung das Gesamtbild der Messe bzw. der Halle beeinträchtigen, werden vom Veranstalter nicht abgenommen und erhalten entsprechende Auflagen. Das gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite nicht mit **Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die Mindesthöhe der Standbegrenzungswände beträgt 2,50 m. Die maximale Höhe für Standbau und Werbeträger beträgt 5,00 m (Halle 3C: 5,50 m), gemessen ab Hallenboden und darf nicht überschritten werden.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, optisch einwandfrei, neutral gestaltet und gereinigt sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Ausstellungsstände ab 400 m² sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Dies gilt ebenfalls für Ausstellungsstände, welche die Höhe von 3,50 m überschreiten. Nutzen Sie dazu die „Checkliste Standgestaltung/Standbau/Brandschutz“ im Online AusstellerShop.

Die Fußböden der Stände sind mit einem passenden Belag (z.B. Teppich, Parkett, PVC) von den Ausstellern auszulegen. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen.

Der Aussteller verpflichtet sich, eine 2,50 m hohe eigene Standwand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen.

Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände bei den ServicePartnern zu bestellen. Dabei können folienbeschichtete Standbegrenzungswände gemietet werden.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird. Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeordneten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppel klebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Sofern durch andere Klebebänder nach Abbauende Rückstände auf dem Hallenboden entfernt werden müssen, werden die Reinigungskosten dem Aussteller in Rechnung gestellt. Das Gleiche gilt für Teppichreste o.ä.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlung entstehen gegebenenfalls Schadensersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

8. WLAN (Wireless Local Area Network)

Die Einrichtung eines WLAN (Wireless Local Area Network) ist Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Exhibitor Service gestattet (siehe Vordruck P5).

Ein WLAN kann zu technischen Schwierigkeiten führen. Es ist daher genehmigungspflichtig. Der Aussteller haftet für Schäden, welche durch den Betrieb eines nicht genehmigten WLAN entstehen. Die Abteilung Exhibitor Service ist gerne bei der Einrichtung und Genehmigung behilflich.

Bisping & Bisping GmbH & Co. KG ist auf dem Gelände der NürnbergMesse alleiniger Anbieter einer WLAN Infrastruktur mit kommerzieller Nutzung. Die NürnbergMesse räumt Bisping & Bisping GmbH & Co. KG für den flächendeckenden WLAN Service auf dem Gelände der NürnbergMesse eine exklusive **Frequenzhoheit über die Kanäle 2 bis 13 für WLAN im 2,4 GHz Band** ein.

Für alle anderen Anwendungen/WLAN-Netze, sowohl für den Betrieb durch ServicePartner der NürnbergMesse (Bisping & Bisping GmbH & Co. KG), als auch für den Betrieb von durch Aussteller selbst erstellten Funknetzen/WLAN-Netzen, steht auf dem Gelände der NürnbergMesse ausschließlich der **Kanal 1 im 2,4 GHz Band (2412 MHz)** zur Nutzung zur Verfügung.

Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, in Abhängigkeit der Anzahl und räumlichen Zuordnung pro Halle, Genehmigungen/ Anmeldungen für ausstellereigene WLAN-Netze zu verweigern bzw. diese nicht zu genehmigen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden sowohl nicht angemeldete und genehmigte WLAN-Netze, als auch WLAN-Netze mit zu starker Sendeleistung identifiziert und die Betreiber verständigt. Diese Netze können evtl. nach Prüfung noch genehmigt werden oder sind auf Verlangen der NürnbergMesse zu deaktivieren – ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Ist keine einvernehmliche Lösung möglich, werden für den Fall des widerrechtlichen Betriebes dieser WLAN-Netze, technische Maßnahmen gegen deren Betrieb eingesetzt.

9. Besonderheiten der BIOFACH und VIVANESS

- **Das Angebot der Aussteller der BIOFACH und VIVANESS muss sich an Wiederverkäufer richten; Direktverkauf auf der Messe ist verboten. Ebenso ist das Ausstellen von nicht zugelassenen Produkten, insbesondere von konventionellen Lebensmitteln untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die NürnbergMesse vor, den betroffenen Stand zu schließen, sowie den Aussteller von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen auszuschließen. Für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.**
- **Abverkauf von Produkten und Ausstellungsgütern ist auf der BIOFACH und VIVANESS 2022 generell untersagt!**
- Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt zum unmittelbaren Verzehr ist gesondert zu genehmigen. Aus ökologischen Gründen dürfen auf der BIOFACH und VIVANESS nur Mehrweggeschirr oder kompostierbares Einweggeschirr verwendet werden.
- Die Mitnahme von Tieren auf das Messegelände ist nicht gestattet.
- NürnbergMesse behält sich das Recht vor, **Besucherströme zu lenken** bzw. nötigenfalls zum Teil auch zwangsweise zu führen. Auch nach Bekanntgabe möglicher Maßnahmen hierzu ist NürnbergMesse berechtigt, diese noch kurzfristig nach eigenem Ermessen bzw. ohne Einbeziehung betroffener Aussteller zu ändern.
- Standplätze für Fahrzeuge mit Kühleinrichtung werden von der Veranstaltungsleitung der BIOFACH und VIVANESS auf Anfrage und gegen eine Gebühr von EUR 400 zugewiesen. Ein entsprechender Antrag ist in jedem Falle rechtzeitig und schriftlich bis spätestens 20.12.2021 bei der Projektleitung einzureichen. Die Kosten für Stromverteiler, Stromanschlüsse und Stromverbrauch sind vom Aussteller zu tragen.
- Um die Anlieferung aller für den Messeauftritt benötigter Güter und Materialien hat sich der Aussteller selbst zu kümmern. An den Veranstalter adressierte Pakete für die Teilnahme an der Veranstaltung werden daher nicht entgegengenommen, sondern auf Kosten des Ausstellers an die angegebene Versandadresse zurückgeschickt.

10. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- und Ausland.